

Neben Forderung der von Anno  
 Adolph Erbsamen Rath, der Meister  
 und gesellen der Schmiedehandlung  
 von der Vorfasen in der Stadt von  
 hiesigen Ordnung und sonstigen,  
 Müllern für: und angesehen,  
 das durch Zinsen, bräutere  
 Müllern, wie so abgenommen  
 was man nicht selbst zu  
 bekommt zu verfahren den  
 1665 isten Jahr durch Inföllern,  
 neben anno davor Meisterlofen  
 gesellen und Hingler 5. Taglang  
 arbeiten lassen, Volgent aber  
 besagten durch Inföllern, von ab  
 statung der für nach Landtveroff  
 geschickte aufzuhalten Straff  
 nicht  $\frac{1}{2}$  Pfund Rog oder 6 kr in  
 gelt abzuführen und für wieder  
 täglichkeit anzufalten, über das  
 nicht selbst sich für wieder in gelt  
 mit bequemen, sondern von Landt  
 von abgenommen, der zusammen  
 besagten und Schmiedehandlung Rath,  
 dinsten mit bequemen, das desil  
 der aufzuhalten selbst mit vollet